

Versicherungsbedingungen

für die Hunde-OP- und Hundekranken-Versicherung DFV-TierkrankenSchutz

in der Fassung vom 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsbeiträge
2. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
3. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
4. Anpassung der Versicherungsbeiträge
5. Anpassung der Versicherungsbedingungen
6. Laufzeit des Versicherungsvertrages
7. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung
9. Willenserklärungen und Anzeigen
10. Gerichtsstand
11. Anzuwendendes Recht
12. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag
13. Digitale Kommunikation
14. Versicherungsmissbrauch

B. Besondere Versicherungsbedingungen für die Hunde-OP- und Hundekranken-Versicherung DFV-TierkrankenSchutz

1. Versicherungsfähigkeit
2. Versicherungsfall
3. Versicherungsleistungen
4. Jahreshöchstentschädigung
5. Selbstbehalt
6. Wartezeiten
7. Geltungsbereich
8. Subsidiärer Schutz
9. Leistungsausschlüsse
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Vertragsschluss
11. Berechnung der Versicherungsbeiträge
12. Beendigung des Versicherungsvertrages

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

A. Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

2. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

2.1 Fälligkeit des Erstbeitrages

Der erste Beitrag ist nach Erhalt des Versicherungsscheines fällig. Er ist spätestens zum im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn zu zahlen.

2.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz und das erste Versicherungsjahr beginnen zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

2.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

3.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

3.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Die Mahnung enthält die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten sowie eine Belehrung über die nachstehenden Rechtsfolgen.

Haben Sie die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt und tritt der Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge, Zinsen und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Beiträge, Zinsen und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, sind wir auch weiterhin nicht zur Leistung verpflichtet.

4. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag wird durch die in den technischen Kalkulationsgrundlagen niedergelegten Faktoren (z. B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Kündigungsverhalten) unter Berücksichtigung und Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt.

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag aufgrund einer voran beschriebenen Beitragsanpassung, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird.

5. Anpassung der Versicherungsbedingungen

Bei einer Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bedingungen des Versicherungsvertrages auswirken, haben wir das Recht, die Versicherungsbedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich sind.

Die Änderungen von Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichti-

gung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Falle von Änderungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt werden die neuen Regelungen zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

6. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen (Mindestvertragslaufzeit). Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, nicht zum Ende eines Versicherungsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

Das erste Versicherungsjahr beginnt zu dem im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbeginn.

7. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

7.1 Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie und wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Sie und wir können den Versicherungsvertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. Im Falle unserer Kündigung wird diese einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Mit dem Ende des Vertrages endet der Versicherungsschutz.

7.2 Beendigung des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag endet, wenn das versicherte Interesse (versichertes Risiko) entfällt.

Das versicherte Risiko richtet sich grundsätzlich nach dem konkreten Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn Sie Ihren Erst- oder Hauptwohnsitz ins Ausland verlegen.

Zusätzliche, tarifspezifische Beendigungsgründe sind in den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen geregelt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet - auch für schwebende Versicherungsfälle - der Versicherungsschutz.

8. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung

8.1 Obliegenheiten bei Antragstellung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag prüfen können, müssen Sie unsere Fragen nach gefahrerheblichen Umständen (z. B. Gesundheitsfragen), die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellt werden, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

8.2 Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Antragstellung

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Erfolgt der Rücktritt von dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet.

9. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Für diese nutzen Sie aus Nachhaltigkeitsgründen und im Interesse einer zügigen Bearbeitung das DFV-Kundenportal.

10. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

11. Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wenn Sie einen Anspruch bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

13. Digitale Kommunikation

Sämtliche Unterlagen (z. B. Versicherungsscheine, Vertragsinformationen, Leistungsabrechnungsschreiben, Mahnungen, Kündigungsbestätigungen) stellen wir Ihnen ausschließlich digital über unser Kundenportal zur Verfügung.

Für Dokumente und Schreiben in Papierform, die wir Ihnen auf Ihr Verlangen per Post zur Verfügung stellen, können zusätzliche Kosten anfallen. Diese haben Sie zu tragen.

14. **Versicherungsmissbrauch**

Als Versicherungsnehmer bzw. versicherte Person haben Sie nach dem Versicherungsvertragsgesetz bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Risikos und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben.

Hierzu gehören zum Beispiel frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in Ihren Angaben aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, Dritte (z. B. andere Versicherer, Behörden) um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (z. B. Rückversicherungen, Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten mit Dritten sowie unter den Versicherern. Dabei werden personenbezogene Daten des Betroffenen weitergegeben (z. B. Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag).

B. Besondere Versicherungsbedingungen für die Hunde-OP-und Hundekranken-Versicherung DFV-TierkrankenSchutz

1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Hunde mit einer dauerhaften Kennzeichnung (Transponder-Code), die bei Antragstellung nicht an akuten oder chronischen Erkrankungen leiden und die nicht jünger als acht Wochen sind.

Versichert ist das jeweils im Versicherungsschein bezeichnete Tier, vorausgesetzt es besteht Versicherungsfähigkeit.

Je Tier darf nur eine Tier-OP oder Tierkrankenversicherung abgeschlossen werden. Bestehen bei der DFV dennoch mehrere Versicherungen für dasselbe Tier, kann Versicherungsleistung nur aus dem zuerst geschlossenen Vertrag verlangt werden.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist je nach gewähltem und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif der/ die veterinärmedizinisch notwendige

- chirurgische Eingriff am oder im Körper des versicherten Tieres (Operation) oder
- Heilbehandlung

aufgrund einer nach Abschluss des Vertrages eingetretenen Gesundheitsschädigung, einer Krankheit oder eines Unfalls und sofern es sich nicht um eine der nach Ziffer 9 dieser Bedingungen genannten Gesundheitsschädigungen oder angeborenen Fehlentwicklungen handelt.

Unter Gesundheitsschädigung oder Krankheiten im Sinne dieser Bestimmungen verstehen wir auch die Infektion mit Bakterien, Viren, Pilzen und Parasiten.

Unter einem Unfall im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis (Unfallereignis).

Nicht als Versicherungsfall im Sinne dieser Bestimmungen gelten veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen, wenn bei Antragsstellung das Vorliegen der Krankheit oder des Unfalls bekannt war oder aus den Gesamtumständen hätte bekannt sein können.

Dies gilt auch, sofern bei Antragstellung Symptome einer unbekannteren Ursache bekannt waren, die sich nach Antragstellung als Gesundheitsschädigung, Krankheit oder Unfall herausstellten.

Unabhängig von einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit gelten die Versicherungsleistungen der Gesundheitspauschale, nach Ziffer 3.3 dieser Bedingungen, als Versicherungsfall.

3. Versicherungsleistungen

Grundsätzliche Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass die in den Ziffern 3.1 bis 3.3 dieser Bedingungen aufgeführten Behandlungen nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft erfolgen.

3.1 Veterinärmedizinisch notwendige chirurgische Eingriffe (Operation)

Im Versicherungsfall ersetzen wir die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Ein chirurgischer Eingriff liegt dann vor, wenn die Haut oder das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt wird sowie im Falle von veterinärmedizinisch notwendigen Zahnextraktionen, Wurzelbehandlungen inkl. notwendiger Zahnfüllungen und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien.

Wir erstatten zudem Aufwendungen für operationsvorbereitende Untersuchungen und Behandlungen, bspw. für bildgebende Verfahren oder für Laboruntersuchungen, die im Zeitraum von 10 Tagen vor dem geplanten chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden. Findet der geplante chirurgische Eingriff nicht statt, ersetzen wir keine Aufwendungen für bereits durchgeführte operationsvorbereitende Untersuchungen und Behandlungen.

Im Zusammenhang mit einem versicherten chirurgischen Eingriff erstatten wir zudem Aufwendungen im Rahmen der Nachsorge für

- veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen
- die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis;
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel;

die innerhalb von 30 Tagen nach dem chirurgischen Eingriff durchgeführt wurden.

3.2 Veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, ersetzen wir im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen nach Maßgabe und bis zu den Höchstsätzen der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT). Dies gilt der Höhe nach auch für Behandlungen im Ausland.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für veterinärmedizinisch notwendige:

- Heilbehandlungen;
- die Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis;
- Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel
- Zahnextraktion, Wurzelbehandlung inkl. notwendiger Zahnfüllungen und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
- Telediagnostik und Teletherapie
- Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie durch Tierärzte
- Physiotherapie/Osteopathie durch Tierärzte
- Alternative Behandlungsmethoden durch Tierärzte
- Verhaltenstherapie durch Tierärzte
- Prothesen und Implantate (ausgenommen Zahnersatz)
- Orthesen
- Einschläfern durch Injektion (nach Unfall oder bei Krankheit)

3.3 Gesundheitspauschale

Soweit mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, erstatten wir kalenderjährlich eine Gesundheitspauschale bis zum vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Höchstbetrag für nachstehende veterinärmedizinische Leistungen:

- Gesundheitscheck und alterstypische Vorsorgeuntersuchung
- Schutzimpfungen
- Wurmkur
- Floh- und Zeckenvorsorge
- Zahnprophylaxe
- Chemische Kastration
- Krallen kürzen
- Analbeutelentleerung

Die beschriebenen Leistungen sind, auch im Falle einer veterinärmedizinischen Notwendigkeit, ausschließlich im Rahmen der Gesundheitspauschale erstattungsfähig.

4. Jahreshöchstenschädigung

Für die Leistungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 gelten die vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Höchstbeträge je Versicherungsjahr (Leistungsbudget).

Die Jahreshöchstentschädigungen finden keine Anwendung auf die Gesundheitspauschale nach Ziffer 3.3, soweit diese vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

Der Zeitpunkt der jeweiligen Behandlung bestimmt die Zuordnung zu einem Versicherungsjahr. Aufwendungen, die wir nicht ersetzen, weil sie den Höchstbetrag eines Versicherungsjahres übersteigen, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Höchstbetrag eines folgenden Versicherungsjahres verrechnet werden.

5. Selbstbehalt

Für die Leistungen nach Ziffer 3.1 und 3.2 gilt ein vereinbarter und im Versicherungsschein dokumentierter Selbstbehalt je Rechnung.

6. Wartezeiten

Es gilt eine Wartezeit von einem Monat.

Die Wartezeit rechnet von Versicherungsbeginn an.

Die Wartezeit entfällt bei unfallbedingten Behandlungen und Operationen.

Für Versicherungsfälle (mit Ausnahme der Gesundheitspauschale nach Ziffer 3.3), die innerhalb der Wartezeit eintreten, besteht auch nach Ablauf der Wartezeit kein Versicherungsschutz. Dazu zählen alle hieraus hervorgehenden Heilbehandlungen, Folgeerkrankungen und Folgeoperationen inkl. aller entstehenden Nebenkosten.

7. Geltungsbereich

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt besteht Versicherungsschutz

- in Europa für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und
- außerhalb Europas für 12 Monate.

Unter Europa verstehen wir

- die Staaten der Europäischen Union (EU);
- die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
- die Schweiz;
- Vereinigtes Königreich und
- Israel.

Kein vorübergehender Auslandsaufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn der ständige Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt wird. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Kosten für Übersetzungen von ausländischen Belegen ziehen wir von den Versicherungsleistungen ab.

8. Subsidiärer Schutz

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor und werden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

9. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht uneingeschränkt Versicherungsschutz gewähren. Aus diesem Grund ersetzen wir keine Aufwendungen für

- bereits vor Vertragsabschluss begonnene oder veterinärmedizinisch angeratene oder bekannte Behandlungen;
- die Behandlung oder Operation von Krankheiten oder Unfällen, die mit bei Vertragsabschluss vorhandenen Symptomen im Zusammenhang stehen;
- die Behandlung oder Operation zur Korrektur von angeborenen, im Erbgut angelegten bzw. genetischen oder auf entwicklungsbedingten Anomalien beruhenden Fehlentwicklungen und deren Folgen;
- Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen;
- Fehlbildung der Hüftgelenkspfanne (Hüftdysplasie (HD));
- Fehlbildung des Ellenbogengelenks (Ellbogendysplasie (ED)).
- Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung, Krankheit oder einem Unfall stehen, ausgenommen

- die im Rahmen der Gesundheitspauschale abschließend genannten Leistungen;
- Zahnersatz, Zahnimplantate und Zahnfleischersatz;
- Schönheits-Operationen;
- Gesundheitscheck, alterstypische Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenvorsorge, Zahnprophylaxe, Krallen kürzen und Analbeutelentleerung, die chemische Kastration, ausgenommen im Rahmen der Gesundheitspauschale;
- Wunsch- und Verlangensleistungen;
- Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des Tierarztes;
- Transportkosten des versicherten Tieres;
- die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;
- Ergänzungsfuttermittel, Vitaminpräparate und Diätfutter;
- Tragevorrichtungen, Gehhilfen und Geschirr sowie Pflegemittel;
- Behandlungen von Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten, die vorsätzlich herbeigeführt wurden;
- Behandlungen von Gesundheitsschädigungen oder Krankheiten, die durch Vorsorgemaßnahmen oder eine Impfung gemäß den Empfehlungen der StiKo Vet hätten vermieden werden können;
- Behandlungen durch Nichttierärzte;
- Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder; jedoch ersetzen wir nachgewiesene Sachkosten und Auslagen tarifgemäß;
- Aufwendungen für Heilbehandlungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen oder die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesen Fällen können wir unsere Versicherungsleistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen;
- Krankheiten und deren Folgen, die durch Epidemien oder Pandemien entstehen;
- Behandlungen, die durch Terror oder Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalt anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;
- Behandlungen, die durch Erdbeben, Überschwemmung und Kernenergie entstehen.

10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen nach Vertragsschluss

10.1 Obliegenheiten nach Vertragsschluss

Besteht eine Versicherung für das versicherte Tier bei einem anderen Versicherer oder wird eine zu-

sätzliche Versicherung für das versicherte Tier nach Abschluss dieses Vertrags bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, haben Sie uns hierüber unverzüglich zu informieren (Name der Gesellschaft, Versicherungsscheinnummer und Art des Vertrages).

10.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie müssen vor Eintritt des Versicherungsfalles alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur tierart-, tierschutz- und rassegerechten Unterbringung sowie Versorgung des versicherten Tieres mit Futter und Wasser ergreifen.

Die Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) muss uns vor unserer Bearbeitung Ihres ersten Erstattungsantrags mitgeteilt werden.

10.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung des versicherten Tieres hinderlich sind oder ihr entgegenstehen. Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben uns nachzuweisen, dass

- für das versicherte Tier ein gemäß Verordnung der Europäischen Union (EU) gültiger EU-Heimtierausweis oder ein nationaler Impfausweis erstellt wurde;
- für das versicherte Tier eine nach der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) empfohlene Grundimmunisierung durchgeführt wurde.

Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Tierärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und das versicherte Tier auf unsere Kosten durch einen neutralen Tierarzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für

die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Aus der Rechnung müssen folgende Informationen hervorgehen:

- Datum der erbrachten Leistung
- Name und Anschrift der Praxis
- Name und Anschrift des Kunden
- Kennzeichnungsnummer (Transponder-Code) des versicherten Tieres
- Rasse
- Tierart
- Diagnose
- berechnete Leistungen unter Angabe der in der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) dafür vorgesehenen Kennziffer
- Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Umsatzsteuer
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer (einmalig und fortlaufend)
- Zeitpunkt Geldeingang, wenn Zahlung vor Rechnungserstellung

Für Rechnungen, welche die voran beschriebenen Informationen nicht enthalten, besteht keine Leistungspflicht unsererseits.

Rechnungen für veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlungen und Operationen haben Sie uns innerhalb des Versicherungsjahres unverzüglich zu übermitteln. Rechnungen, die innerhalb eines Versicherungsjahres ausgestellt wurden, jedoch von Ihnen nicht eingereicht wurden, haben Sie spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres an uns zu übermitteln.

Sie haben uns – soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann – die Kosten einer Behandlung oder Operation durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes nachzuweisen. Eingereichte Belege werden unser Eigentum.

Sie haben auf unser Verlangen an der Prüfung der Leistungspflicht durch Verwendung der von uns hierfür vorgegebenen, digitalen Kommunikationsmittel mitzuwirken, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann und Ihnen hierdurch keine Nachteile entstehen.

10.4 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat dies Folgen.

Es steht uns dann frei, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

Verletzen Sie die Mitwirkungsobliegenheit im Schadenfall, führt dies zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit. Ist die Prüfung der Leistungspflicht ohne Ihre Mitwirkung nicht möglich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, solange Sie Ihrer Mitwirkungsobliegenheit nicht nachkommen.

Haben Sie eine während eines Versicherungsjahres erhaltene Rechnung für eine veterinärmedizinische Behandlung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres, in welchem die Rechnung erstellt wurde, bei uns eingereicht, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

11. Berechnung der Versicherungsbeiträge

Der Versicherungsbeitrag ist nach Altersstufen gestaffelt und richtet sich nach dem gewählten und im Versicherungsschein dokumentierten Tarif sowie dem Alter des versicherten Tieres.

Die Altersstufen sind im Anhang zu diesen Bedingungen dokumentiert.

Erreicht das versicherte Tier die nächste Altersstufe, ist vom Beginn des folgenden Monats an der entsprechend neue Beitrag zu zahlen.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

12. Beendigung des Versicherungsvertrages

In Ergänzung zu Ziffer 7.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt:

Mit dem Tod des Tieres endet der Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsvertrag endet auch, wenn das versicherte Tier von Ihnen veräußert (z. B. durch Verkauf oder Schenkung) wird. Maßgeblich für die Beendigung ist das Datum des Vertragsschlusses.

Wir sind insoweit berechtigt, entsprechende Nachweise von Ihnen zu verlangen.